KOPIE

**Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Naturgebilde):**

1. „Eiche in Euper“ – Stieleiche – Quercus robur L.; 0066
2. „Eiche in Kropstädt OT Köpnick“ – Stieleiche – Quercus robur L.; (ND_0067WB)
3. „Eiche in Mochau OT Thießen“ – Stieleiche – Quercus robur L.; (ND_0068WB)
4. „Kastanie am Mailandsberg in Wittenberg“ – Gemeine Rosskastanie – Aesculus hippocastanum L.; (ND_0071 WB)
5. „Maulbeerbaum in Leetza“ – Schwarze Maulbeere – Morus nigra L. (ND_0070 WB)

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

## § 1

## Festsetzung als Schutzobjekte

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Naturdenkmale (Naturgebilde) festgesetzt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. „Eiche in Euper“;
2. „Eiche in Kropstädt OT Köpnick“;
3. „Eiche in Mochau OT Thießen“;
4. „Kastanie am Mailandsberg in Wittenberg“;
5. „Maulbeerbaum in Leetza“.

(2) Die Schutzobjekte und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, sind in der Anlage zur Verordnung identifizierbar beschrieben. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

## Schutzgegenstand

(1) Standorte der Naturdenkmale:

Das Naturdenkmal Nr. 1 steht am Kriegerdenkmal in der Gemeinde Abtsdorf OT Euper.

Das Naturdenkmal Nr. 2 steht am Ortsausgang des OT Köpnick der Gemeinde Kropstädt an der K 2012 in Richtung B 2.

Das Naturdenkmal Nr. 3 steht am Anger des OT Thießen der Gemeinde Mochau.

Das Naturdenkmal Nr. 4 steht am Mailandsberg an der B 2 in Wittenberg.

Das Naturdenkmal Nr. 5 steht in der Gemeinde Leetza am Buswartehäuschen.

(2) Die Naturdenkmale sind auf fünf topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten und der Anlage ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei den Verwaltungssitzen der Gemeinde Abtsdorf, der Gemeinde Kropstädt, der Gemeinde Mochau, der Stadt Wittenberg und der Gemeinde Leetza zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

## § 3

## Schutzzweck

**Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der Solitärbäume und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:**

**1. für die Naturdenkmale Nr. 1 – 4 wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Eigenart.**

**2. für das Naturdenkmal Nr. 5 aus kulturellen Gründe und wegen seiner Seltenheit.**

## § 4

## Verbote

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören. Es ist insbesondere verboten eines der Naturdenkmale zu fällen.

(2) Folgende Handlungen an den Naturdenkmalen und ihrer geschützten Umgebung sind verboten:

1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;

2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;

3. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;

4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;

5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;

6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;

7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;

8. den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;

9. die unversiegelten Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;

10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;

11. Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

## § 5

## Zulässige Handlungen

**Der § 4 gilt nicht für:**

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;

2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmalen und auf den dazugehörigen Traufflächen;

3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;

4. Rechte aus § 38 Absatz 1 Nr. 5 BNatSchG zur baumschonenden Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen in den Bereichen der Naturdenkmale; diese bleiben unberührt. Erforderliche Eingriffe an den Naturdenkmalen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Ausführung anzuzeigen. Das Recht umfasst nicht den Neubau oder die Verlegung von Leitungen;

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

## § 6

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmalen und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

## § 7

## Duldung

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Wittenberg folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung der Naturdenkmale;

2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmalen und auf den dazugehörigen Traufflächen.

## § 8

## Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

## § 10

## Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

Der Beschluss, Beschluss - Nr. II/365-28/76 des Rates des Kreises Wittenberg vom 1. Dezember 1976 für den Geltungsbereich der Naturdenkmale: „Eiche am Ortseingang Euper rechts des Weges nach Trajuhn", „Eiche Ortseingang OT Köpnick - Abzweig Mochauer Weg", „Eiche OT Thießen am Anger", „Kastanie im Hof der Gaststätte Stadt Mailand Trajuhn" und „Maulbeer-Anlage in Leetza".

Wittenberg, 29. Januar 2002

i.V.

Dammer

Anlagen:

- fünf topografische Karten
- Tabelle mit detaillierten Angaben zu den Schutzobjekten

29.1.2002

5

Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale:

1. Eiche in Euper
2. Eiche in Kropstädt OT Köpnick
3. Eiche in Mochau OT Thießen
4. Kastanie am Mailandsberg in Wittenberg
5. Maulbeerbaum in Leetza

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Baumhöhe in m | Kronen-durchmesser in m | Kronentrauf-bereich in m | Stammum-fang in m | Alter in Jahren |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| 1. | Euper | 3 | 1 | 18 | 21 | 23 | 4,4 | keine Angabe |
| 2. | Jahmo | 6 | 79/5 | 26 | 23 | 25 | 4,37 | 187 |
| 3. | Thießen | 2 | 52 | 24 | 23 | 25 | 2,98 | 80 |
| 4. | Wittenberg | 17 | 38/1 | 16 | 8 | 10 | 1,5 | keine Angabe |
| 5. | Leetza | 9 | 57 | 5,3 | 4,5 | 6,5 | 3,00 | 400 |